

Abg. D. Schaffrath: Obwohl ich jetzt in dem Bezirke zweier Appellationsgerichte lebe, die mich mit der sächsischen Justiz, von der ich früher keine ganz gute Meinung hatte, wieder fast ganz ausgeföhnt haben, so kann ich doch nicht umhin, einige Wünsche in Beziehung auf Mängel oder Gebrechen mitzutheilen, wie sie auf eigener Wahrnehmung beruhen, deren Abstellung so bald als möglich erfolgen möge. Ungeachtet der Vermehrung der Appellationsgerichtsräthe erfolgt nämlich der Verspruch der Civil- sowohl, als der Untersuchungsfachen bisweilen sehr langsam, in $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{2}$, oft auch $\frac{3}{4}$ Jahren, und man kann sich daher über die lange Dauer unserer Prozesse nicht wundern. Das Volk schiebt die Verzögerung auf die Advocaten, aber diese können nicht dafür, denn sie sind bei fast allen ihren Arbeiten an bestimmte Fristen gebunden, während den Spruchbehörden keine Frist vorgeschrieben ist, obwohl die Gleichheit dies erforderte. B. B. eine gute Vertheidigung erfordert eben so viel Zeit, als ein gutes Urtheil, dennoch ist für den Richter keine Frist vorgeschrieben, während der Advocat bedeutende Strafen zahlen muß, wenn er die Defension nicht innerhalb der bestimmten Frist liefert. Man kann einwenden, der Advocat habe mehr Zeit, als der Richter, aber das ist nicht ganz richtig; es giebt eine Menge Advocaten, die mehr zu arbeiten haben, als mancher Richter, so daß sie oft ihre Gesundheit zusetzen. Haben sie auch sechs, acht, zehn große Vertheidigungen auf einmal zu gleicher Zeit zu liefern, so müssen sie doch in der bestimmten Frist geliefert werden, und sollten sie die Nächte dazu nehmen müssen. Wenn es möglich wäre, daß ein schnellerer Verspruch stattfinden könnte, so wäre dies für das Volk sehr wünschenswerth und ich würde sogar für eine Vermehrung der Räte stimmen, wenn die Sache nicht auf einem andern Wege zu ermöglichen wäre. Da es Pflicht des Staates ist, für eine gute Rechtspflege zu sorgen, so muß er auch die Mittel dazu schaffen. Hiernächst habe ich noch einen andern Wunsch. Das Ministerium hat durch die Verordnung von 1838 den guten Willen gezeigt, die Untersuchungshaft möglichst zu verhindern; aber trotz dieser Verordnung scheint es mir doch, als wenn die Untersuchungshaft zu häufig angewendet würde, und zwar gewöhnlich unter dem Vorwande der Vermeidung von Collusionen. Ich kenne aber leider sehr viele Beispiele, wo eine Collusion des Angeschuldigten mit Zeugen oder Verbrechensgenossen, oder eine Unterdrückung der Verbrechensspuren oder der Beweismittel gar nicht möglich oder denkbar war. Dennoch steht aber gewöhnlich in den Protocollen, der Angeschuldigte sei zur Vermeidung von Collusionen in Untersuchungshaft genommen worden. Dagegen haben mir Viele versichert, daß für die Untersuchungshaft mündlich ein anderer, nicht im Protocoll stehender Grund angeführt wäre, der sei nämlich der, weil sie nicht gestanden hätten. Es liegt also dem Ministerium ob, darauf aufmerksam zu machen, daß die Untersuchungsgerichte von der Untersuchungshaft nur in den gesetzlich bestimmten Fällen Gebrauch machen, und auch diese nicht mißbrauchen.

Staatsminister v. Könneritz: Der geehrte Abgeordnete hat zwei Uebelstände erwähnt, die abgesondert von dem Mini-

sterium zu beantworten sind. Er erwähnte, daß oft noch die Urtheile sehr lange ausblieben. Das Ministerium will nicht leugnen, daß solche Fälle einzeln vorkommen können, ja es muß sogar gestehen, daß zu einer Zeit die Appellationsgerichte sehr in Rest gekommen waren. Hiervon hat aber auch das Ministerium am vergangenen Landtage Veranlassung genommen, eine Verstärkung derselben um eine Rathsstelle in Antrag zu bringen, was auch von der Kammer genehmigt worden ist. Das Ministerium verkennt nicht, daß nichts desto weniger Zeiten eintreten können, wo bei diesem oder jenem Appellationsgerichte einzelne Urtheile länger ausbleiben, weil die Anzahl der eingegangenen Sachen sehr gestiegen ist. Deshalb hat auch das Ministerium bei der Vorlage des Budgets erwähnt, daß es wohl nothwendig sei, ohne ein besonderes Postulat zu stellen, aus dem vorhandenen extraordinären Fonds des Ministeriums besondere zeitweilige Aushülfe zu leisten, und es hat das Ministerium auch in mehreren Fällen das gethan. Es treten oft Zeiten ein, wo ein Appellationsgericht durch Krankheiten oder andere Behinderungen einzelner Mitglieder momentan in der schnellen Erledigung der Sachen behindert wird, und das Ministerium doch nicht sofort abhelfen kann, weil es nur Männer absenden will, die bereits geprüft und vollkommen für diese Geschäfte befähigt sind. Das Ministerium richtet hierauf unausgesetzt seine Aufmerksamkeit, und läßt am Schlusse jedes Jahres sich anzeigen, wie viel Sachen eingegangen und wie viel Reste sind, um daraus abnehmen zu können, ob ein Nothstand stattfindet. Die Präsidenten erstatten übrigens in einzelnen Fällen, wenn Nothstand stattfindet, Vortrag, um sich Aushülfe zu verschaffen. Daß die Zahl der Sachen bei den Appellationsgerichten sehr steige, das kann ich aus einer statistischen Uebersicht nachweisen, die nächstens in einer Zeitschrift erscheinen wird. Es waren hiernach bei dem Appellationsgerichte zu Dresden im Jahre 1836 an Civilverspruchsachen eingegangen: 721, und im Jahre 1844: 921, also ein Viertel mehr. An Criminalsachen waren eingegangen im Jahre 1836: 696, und im Jahre 1844: 1092, also 40 % mehr. Bei dem Appellationsgerichte zu Budissin sind eingegangen an Civilsachen im Jahre 1836: 221, im Jahre 1844 dagegen: 437; an Criminalverspruchsachen im Jahre 1836: 296, und im Jahre 1844: 566. Es wird nicht nothwendig sein, für den gegenwärtigen Zweck das Vorlesen dieser Uebersicht fortzusetzen, ich werde aber den Mitgliedern der Kammer Exemplare davon mittheilen. Der geehrte Abgeordnete erwähnte darauf, es blieben namentlich einzelne Sachen so lange liegen, und es würde gut sein, zu bestimmen, daß sie binnen einer bestimmten Frist versprochen würden; das Ministerium muß aber Bedenken tragen, eine solche Frist zu bestimmen. Es würde, wollte man einen Durchschnitt annehmen, eine solche Frist eine zu lange sein müssen, weil manche Sachen, namentlich große Civilsachen und sehr ausführliche Untersuchungsfachen nicht in kurzer Zeit bearbeitet werden können, sondern eine lange Zeit erfordern. Es hat aber auch noch den Uebelstand, daß man dann nach der Reihenfolge des Eingangs vortragen müßte, während doch die eine oder andere Sache eine vorzugs-